

FEUERWEHRREGLEMENT

FEUERWEHRVERBAND "HOT"

DER GEMEINDEN

HALLAU / OBERHALLAU / TRASADINGEN



19. März 2004

INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		3
1. Zweck der Feuerwehr	1	3
2. Feuerwehrpflicht	2 - 7	3 - 5
3. Bestand und Organisation	8 - 9	5
4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung	10 - 12	6
II. Dienstvorschriften		
1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	13 - 20	6 - 7
2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung	21 - 25	8
3. Ausbildung und Übungen	26 - 29	9
4. Disziplin	30 - 33	9 - 10
III. Hilfeleistungen		
1. Schadenbekämpfung und Katastrophenhilfe	34 - 45	10 - 12
IV. Finanzielles, Versicherung		
1. Besoldung und Entschädigung	46 - 47	13
2. Versicherung	48 - 49	13
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen ²⁾		
1. Genehmigungsvorbehalte	50	14
3. Inkrafttreten	52	14
VI. Genehmigungsbeschluss		15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gesetzeshinweis ¹⁾

Gestützt auf

- die Verbandsordnung Feuerwehrverband "HOT" der Gemeinden Hallau, Oberhallau und Trasadingen vom 19. März 2004

erlässt der Feuerwehrverband "HOT" ein Feuerwehrreglement.

1. Zweck der Feuerwehr

Art. 1 Aufgaben ¹⁾

¹ Die Feuerwehr "HOT" hat die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in den Gemeinden Hallau, Oberhallau und Trasadingen Hilfe zu leisten.

² Die Verbandskommission kann der Feuerwehr "HOT" jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihren Hauptaufgaben vereinbaren lässt.

³ Auf Ersuchen kann die Feuerwehr "HOT" auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgebeten werden.

2. Feuerwehrpflicht

Art. 2 Grundsatz ¹⁾

¹ Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinden Hallau, Oberhallau und Trasadingen sind dienstpflchtig. Die Feuerwehrdienstpflcht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 19. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 45. Altersjahr erreicht wird.

² Die Verbandskommission kann auf Antrag der Feuerwehrkommission Personen bis zum vollendeten 50. Altersjahr zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichten. Diese Personen haben weiterhin ihre Rechte und Pflichten eines oder einer aktiven Feuerwehrangehörigen.

³ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Erfüllung der Dienstpflicht ³⁾

¹ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst im Feuerwehrverband "HOT";
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder einer Stützpunktfeuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit dem Feuerwehrverband eine Zusammenarbeits-Vereinbarung hat;
- d) Leistung einer jährlich zu zahlenden Ersatzabgabe.

Art. 4 Feuerwehrdienst

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2 und Art. 5, jeder Einwohner und jede Einwohnerin verpflichtet. Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Einteilung zum aktiven Dienst. Dabei sind der Mannschaftsbestand sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Einzuteilenden zu berücksichtigen.

² Gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen bei der Verbandskommission "HOT" Beschwerde erhoben werden.

Art. 5 Befreiung ^{1) 3)}

¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die mit einem oder einer Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind;
- b) Verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft, deren Partner oder Partnerin nach Art. 2 und Art. 3 die Feuerwehripflicht erfüllt hat;
- c) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die Kinder bis zum Ende der Schulpflicht betreuen;
- d) Präsident oder Präsidentin und Mitglieder des Gemeinderats, Gemeinderatsschreiber oder Gemeinderatsschreiberin;
- e) Personen, deren in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebender Partner oder Partnerin bei vollendeter Dienstpflicht, mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in den Verbandsgemeinden oder in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar geleistet hat;
- f) Personen im dienstpflichtigen Alter, in ungetrennter Ehe oder in einer ungetrennten eingetragenen Partnerschaft lebend, deren Partner oder Partnerin infolge Überbestand, nach mindestens 15 Dienstjahren, vorzeitig entlassen wird (Dienstleistungsjahre, welche in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar erfüllt worden sind, werden angerechnet);
- g) die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen;
- h) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Vertrauensarzt des Feuerwehrverbandes HOT als dienstuntauglich eingestuft wurden.

² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) Geistliche, Ärzte, Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen;
- c) berufstätiges Pflegepersonal in Pflegeanstalten;
- d) Beamte und Angestellte der Polizei, des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrsdienste;
- e) ... ;
- f) Personen, welche in der deutschen Sprache nicht soweit kommunizieren können, als dass sie Sinn und Umsetzung von Dienstanweisungen und Befehle nicht eindeutig verstehen und ausführen können;
- g) Personen, welche bis zum vollendeten 35. Altersjahr keine feuerwehrtechnische Ausbildung (oder dergleichen) absolviert und bestanden hat.

³ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche nicht mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Jahres besuchten;
- c) Personen, welche nicht bereit sind, die notwendigen Aus- und Weiterbildungen (oder dergleichen) zu absolvieren und erfolgreich abzuschliessen.

Art. 6 Ersatzabgabe ^{1) 2) 3)}

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde noch in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder Stützpunktfeuerwehr leisten;
- b) Personen, welche von der aktiven Dienstleitung gemäss Art. 5 Abs. 2 befreit wurden;
- c) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 5 Abs. 3 ausgeschlossen wurden;
- d) Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Feuerwehrverband ausweisen kann.

² Die Ersatzabgabe beträgt CHF 500.00 pro Jahr. Die in ungetrennter Ehe oder in einer ungetrennten eingetragenen Partnerschaft lebenden Partner oder Partnerin bezahlen je die Hälfte.

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

⁴ Wer im Verlauf des Jahres nicht mehr als die Hälfte der Übungen besucht, hat die Ersatzabgabe zu bezahlen.

⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁶ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁷ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist - vorbehältlich der Schuldentilgung und Reservenbildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.

Art. 7 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

² Wer wegen Unfall oder Krankheit bei der Feuerwehr dienstunfähig geworden ist, muss keine Ersatzabgabe leisten.

3. Bestand und Organisation**Art. 8 Sollbestand**

¹ Der Sollbestand der gesamten Feuerwehr und der Minimalbestand aus jeder Gemeinde werden von der Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der gesamten Feuerwehr darf den Sollbestand höchstens um 15% übersteigen.

Art. 9 Organisation

¹ Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten oder der Kommandantin festgelegt. Die Gliederung und die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Minimalanforderungen.

4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung, Entlassung

Art. 10 Einteilung, Rekrutierung ¹⁾

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando. Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden Hallau, Oberhallau und Trasadingen liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen. Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der oder die Betroffene. Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 11 Umteilung innerhalb der Wehr

¹ Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Es entscheidet über die Durchführbarkeit der Umteilung.

Art. 12 Vorzeitige Entlassung

¹ Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien. Art. 7 bleibt vorbehalten.

II. Dienstvorschriften

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen ¹⁾

Die Aufgaben der Chargierten werden in Pflichtenheften geregelt. Diese sind Bestandteil des Dienstreglements.

Art. 13 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin ¹⁾

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin leitet, führt und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr. Er oder sie bekleidet den Rang gemäss den kantonalen Bestimmungen. Er oder sie ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen an.

² Ihm oder ihr fallen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren und Offizierinnen sowie höheren Unteroffizieren und Unteroffizierinnen, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben;
- b) Ernennung Gruppenführer und Gruppenführerinnen welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben;
- c) Erstellung des jährlichen Dienst- und Übungsplanes;

Art. 14 Vizekommandant oder Vizekommandantin ¹⁾

¹ Der Vizekommandant oder die Vizekommandantin ist die Stellvertretung des Kommandanten oder der Kommandantin. Er oder sie unterstützt den Kommandanten oder die Kommandantin in allen Aufgaben und übernimmt bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall dessen oder deren Funktion.

Art. 15 Offiziere und Offizierinnen und Chefs der Fachdienste ¹⁾

¹ Sie sind für die Führung der ihnen anvertrauten Abteilungen verantwortlich bezüglich:

- a) Ausbildung, geordnetem Dienstbetrieb;
- b) taktisch und technisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen;
- c) Überwachung des Retablierens und Erstellen der Einsatzbereitschaft;
- d) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung.

² Sie erstellen nach Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Art. 16 Alarmierungsverantwortlicher und Alarmierungsverantwortliche ¹⁾

¹ Der Alarmierungsverantwortliche oder die Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen im Alarmierungsbereich, den Unterhalt, die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der örtlichen Alarmsysteme der Feuerwehr. Er oder sie arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zusammen.

Art. 17 Materialverwalter und Materialverwalterinnen ¹⁾

¹ Die Materialverwalter und Materialverwalterinnen sind verantwortlich für den Unterhalt, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, des Materials und der Magazine. Sie arbeiten bei der Retablierung eng mit den Offizieren und Offizierinnen, sowie den Gruppenführern und Gruppenführerinnen zusammen.

Art. 18 Fourier

¹ Er oder sie besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr wie:

- a) Führen der Mannschaftskontrolle;
- b) Soldabrechnung erstellen und Soldauszahlung vornehmen;
- c) Vollzug der Bussenverfügung;
- d) Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- e) Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten oder der Kommandantin.

Art. 19 Gruppenführer und Gruppenführerinnen ¹⁾

¹ Die Gruppenführer und Gruppenführerinnen sind verantwortlich für:

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten. Für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die von der Kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglemente massgebend;
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- c) die Unfallverhütung;
- d) die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall;
- e) die Retablierung und das Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 20 Sicherstellung der Einsatzleitung ¹⁾

¹ Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle einer mehr als fünftägigen Ortsabwesenheit für eine Stellvertretung zu sorgen und ihre Abwesenheit zu melden:

- a) der Kommandant oder die Kommandantin, dem Vizekommandanten oder der Vizekommandantin;
- b) der Vizekommandant oder die Vizekommandantin, dem Kommandanten oder der Kommandantin;
- c) der oder die Alarmierungsverantwortliche dem Kommandanten oder der Kommandantin;
- d) Offiziere und Offizierinnen dem Kommandanten oder der Kommandantin.

2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung

Art. 21 Magazine und Ausrüstung

¹ Die Gemeinden stellen die erforderlichen Magazine gegen Miete zur Verfügung. Der Gemeindeverband Feuerwehr "HOT" rüstet die Angehörigen der Feuerwehr nach den kantonalen Anforderungen aus.

² Bei der Beschaffung von Fahrzeugen und weiterem technischen Material ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 22 Verwendung von Einsatzmaterial für andere Zwecke

¹ Die Benützung von Feuerwehrmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin untersagt.

1)

Art. 24 Löschwasserversorgung ¹⁾

¹ Die Gemeinden haben für eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den kantonalen Anforderungen zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.

Art. 25 Sorgfaltspflicht

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung sind Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der oder die Fehlbare.

3. Ausbildung und Übungen

Art. 26 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr hat nach den von der Kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglemente zu erfolgen.

Art. 27 Kurse ^{1) 3)}

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

² Angehörigen der Feuerwehr, welche sich für einen Aus- und Weiterbildungskurs nicht rechtzeitig beim Veranstalter abmelden, dem Aus- und Weiterbildungskurs unentschuldigt fernbleiben oder vom Veranstalter aus dem Aus- und Weiterbildungskurs weggewiesen werden, können die dem Feuerwehrverband dadurch entstehenden Kosten zuzüglich allfälligen Umtrieben direkt am Sold in Abzug gebracht oder verrechnet werden.

Art. 28 Übungsplan

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der Kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der Kantonalen Feuerpolizei genehmigte Übungsplan ist fristgerecht den Angehörigen der Feuerwehr und der Kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen des Übungsplans sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 29 Zutrittsberechtigung

¹ Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit seinen Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet der Verband. Für fahrlässig angerichtete Sachschäden können die Fehlbaren haftbar gemacht werden.

4. Disziplin

Art. 30 Allgemeine Disziplin

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 31 Entschuldigungen ^{2) 3)}

¹ Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) begründete längere Ortsabwesenheit;
- b) Unfall oder Krankheit;
- c) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
- d) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
- e) Militär- und Zivilschutzdienst;
- f) andere Gründe, über deren Gültigkeit der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin oder die Feuerwehrkommission entscheidet.

³ Für das unentschuldigte Fernbleiben einer Übung wird eine Busse von CHF 100.00 erhoben.

Art. 32 Disziplarmassnahmen, Bussen ¹⁾

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, unentschuldigte Dienstversäumnisse, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse bis CHF 500.00 bestraft.

² Die fehlbare Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

³ Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplarmassnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. Hilfeleistungen**1. Schadenbekämpfung und Katastrophenhilfe****Art. 34 Meldepflicht, Alarmierung** ¹⁾

⁴

² Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 35 Schadenplatzorganisation ¹⁾

¹ Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgeborenen auf schnellstem Weg einzurücken. Der erste Offizier oder die erste Offizierin, welche auf dem Schadenplatz eintrifft, setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote nach den kantonalen Vorgaben zu veranlassen.

Art. 36 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen ¹⁾

¹ Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch die Einsatzleitung für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert. Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen. Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Rettungsdienste Folge zu leisten.

Art. 37 Einsatzgrundsätze

¹ Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 38 Überwachung und Kontrollaufgaben

¹ Die Feuerwehr hat nach einem Ereignis die Kontrolle über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 39 Aufräumen des Schadenplatzes ¹⁾

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten können im Auftrage des Eigentümers und in Einvernahme mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 40 Verpflegung, Entlassung

¹ Bei länger dauernden Einsätzen ordnet die Einsatzleitung die notwendige Verpflegung an. Diese geht zu Lasten des Feuerwehrverbandes.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis die Einsatzleitung die Entlassung verfügt.

Art. 41 Einmietung

¹ Bei Schadenfällen ist die Einsatzleitung ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten einzumieten.

Art. 42 Kosten für Hilfeleistungen ¹⁾

¹ Der Feuerwehrverband trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf seinem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

⁴ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

⁵ Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Abs. 4 werden vom Feuerwehrverband in einem Tarifreglement geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen im Tarifreglement nicht geregelt, entscheidet die Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 43 Berichterstattung

¹ Über jeden Feuerwehreinsatz hat die Einsatzleitung innerhalb von zehn Tagen ein Einsatzprotokoll zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 44 Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe ¹⁾

¹ Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

² Die Einsatzleitung oder die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei sind verpflichtet, wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die aufgebotene Feuerwehr nicht gewährleistet ist, frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen.

Art. 45 Katastrophenhilfe

¹ Bei Ereignissen, welche die Gemeinwesen überfordern und sich damit überregionale Massnahmen aufdrängen, wird die Feuerwehr im Rahmen der Katastrophenhilfe eingesetzt.

IV. Finanzielles, Versicherung

1. Besoldung und Entschädigung

Art. 46 Ersatzabgabe

¹ Der Einzug der Ersatzabgabe erfolgt durch die Gemeinden im Auftrage des Verbandes.

Art. 47 Besoldung und Entschädigung

¹ Die Besoldung und Entschädigung richtet sich nach dem Besoldungsreglement des Feuerwehrverbandes.

2. Versicherung

Art. 48 Versicherung ¹⁾

¹ Für Unfälle und Schäden hat der Feuerwehrverband eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung für die in der Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während der Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 49 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant oder die Kommandantin leitet die Schadenanzeige an die Hilfskasse weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Genehmigungsvorbehalte

Art. 50 Genehmigungsvorbehalte

¹ Dieses Reglement erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

2. aufgehoben ²

Art. 51 aufgehoben ²

3. Inkrafttreten

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Dieses Feuerwehrreglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des Feuerwehrreglements werden die Feuerwehrordnung der Gemeinde Hallau vom 17. September 1993, die Feuerwehrordnung der Gemeinde Oberhallau vom 01. Januar 1994 und die Feuerwehrordnung der Gemeinde Trasadingen vom 14. Oktober 2002 aufgehoben.

VII. Genehmigungsbeschluss

Das Feuerwehrreglement des Feuerwehrverbandes wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt:

Gemeindeversammlung Hallau am 19. März 2004

Der Präsident: sig. Werner Pfistner

Der Schreiber: sig. Hansueli Auer

Gemeindeversammlung Oberhallau am 19. März 2004

Der Präsident: sig. Reto Wellinger

Die Schreiberin: sig. Barbara Ochsner

Gemeindeversammlung Trasadingen am 19. März 2004

Der Präsident: sig. Alois Hauser

Die Schreiberin: sig. Anja Trutmann

Fussnoten:

- 1) Änderungen gemäss den Beschlüssen der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes "HOT" vom 18. Dezember 2006
- 2) Änderungen gemäss den Beschlüssen der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes "HOT" vom 25. August 2011
- 3) Änderungen gemäss den Beschlüssen der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes "HOT" vom 04 Dezember 2014